

# **BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE BÜSCHFELD“ IN DER STADT WADERN, STADTTEIL BÜSCHFELD**

## **BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Büschfeld“ aufzustellen.

Die Stadt Wadern beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Ortsteil Büschfeld.

Der geplante Solarpark ist ca. 2,9 ha groß. Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich des Siedlungskörpers von Büschfeld, auf der Fläche der ehemaligen Deponie der Fa. Saargummi.

Die Deponie diente seit 1990 der Fa. Saargummi zur Beseitigung der Produktionsabfälle. Zwecks Stabilisierung des Deponiekörpers wurden Erdmassen- und Bauschutt lagenweise eingebaut. Die Deponierung wurde 2004 eingestellt.

Die Erschließung des Solarparks ist über die Straße „Beckersberg“ und im weiteren Verlauf über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, die - von Büschfeld kommend - von Süden her an die Fläche heranführen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wadern stellt den Geltungsbereich als Fläche für Wald dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 06.04.2020 bis einschließlich 20.04.2020 durchgeführt wird. Aufgrund der aktuellen Situation kann der Entwurf des Bebauungsplanes nicht während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wadern eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Stadt Wadern (<https://ssl.wadern.de>) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail an die Email-Adresse: [mherrmann@wadern.de](mailto:mherrmann@wadern.de) vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wadern, Datum, Siegel

Der Bürgermeister